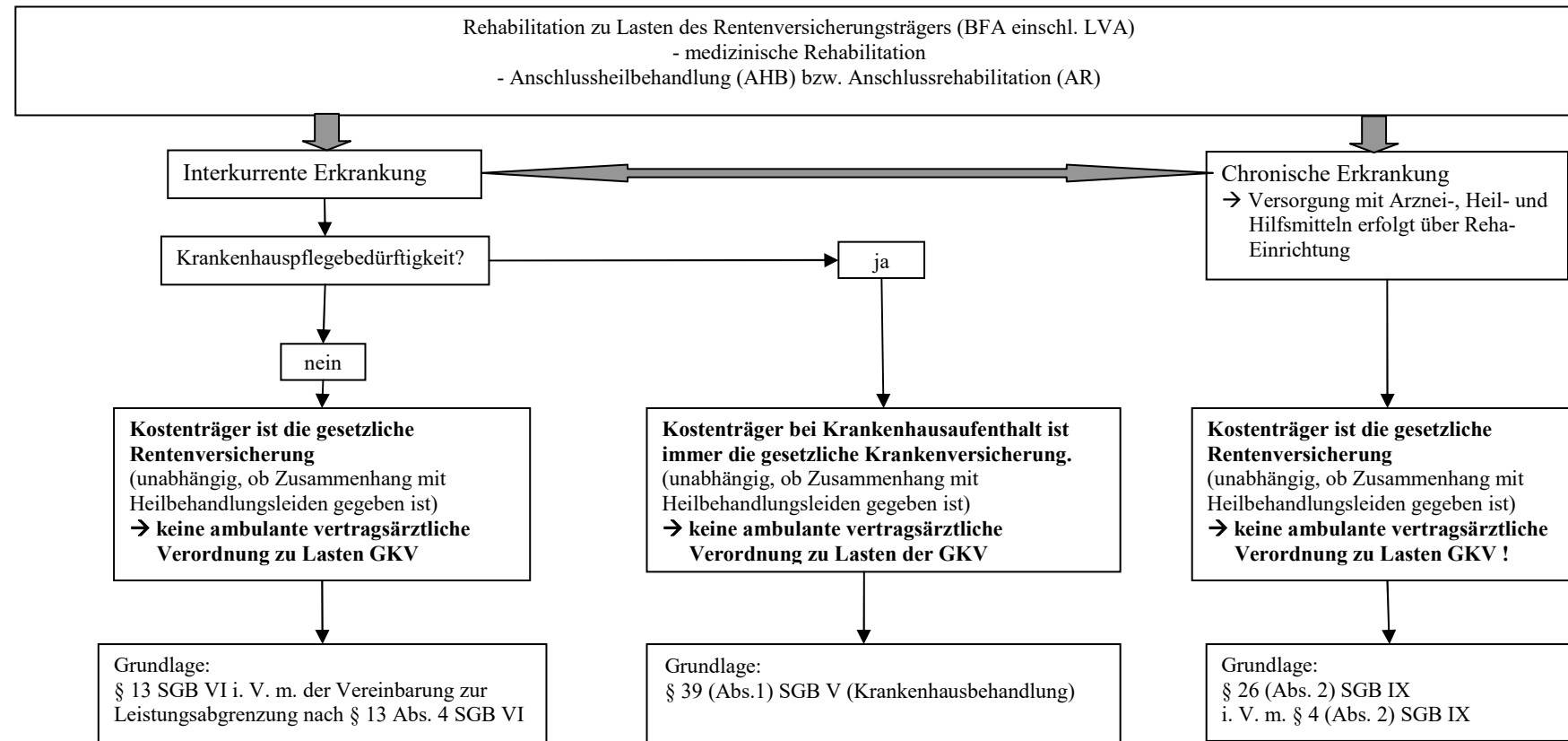


Rehabilitation GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Verordnungen von Arznei-, Heil-, und Hilfsmitteln bei stationärem und ganztägig ambulantem Aufenthalt **Stand: 17. Februar 2023**



Ergo: Egal welche Konstellation jeweils gegeben ist, **während einer stationären oder ganztägig ambulanten Rehabilitation zu Lasten des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers darf der niedergelassene oder ermächtigte Vertragsarzt keine Verordnungen zu Lasten der GKV ausstellen!**

Von der Reha-Einrichtung beauftragte diagnostische Leistungen und/oder kurative Behandlungen sind gemäß GOÄ mit dieser abzurechnen. Notwendige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind der Reha-Einrichtung **als Empfehlung** mitzuteilen.